

Geschwisterliebe

Die S und der L sind Geschwister, die sich schon immer blendend verstanden haben. Ihr gemeinsames Hobby ist das gegenseitige Spielen von makaberen oder gefährlichen Streichen – und so denkt sich L gemeinsam mit seinem besten Freund B wieder etwas aus: Nachdem B sich eine täuschend echt aussehende Spielzeugpistole besorgt hat, fesselt er den L und ruft die S hinzu. Als S die beiden sieht, ist sie überzeugt davon, dass B ihren Bruder tatsächlich mit einer echten Waffe bedrohen würde – erst vor kurzem haben S und B sich nämlich heftig gestritten und B drohte ihr infolgedessen Rache an. Mit ernstem Blick und der auf L gerichteten Spielzeugwaffe sagt B, er werde L freilassen, wenn S den von allen verhassten Nachbarn N verprügelt; sollte sie jemanden zur Hilfe holen, werde er – so schwer es ihm fiele – den L erschießen. Tatsächlich hatte B natürlich niemals vor, dem L etwas anzutun, was L angesichts des gemeinsamen Plans mit B weiß. Da L überzeugend darum fleht, dass S dem B gehorchen soll und dies kein Spaß sei, glaubt S dem B und geht zu N, um diesen zu verprügeln. N erleidet dadurch schmerzhafte Hämatome im Brustbereich sowie eine aufgeplatzte Lippe und ein Veilchen. S hätte nichts tun können, um die Situation aufzuklären.

Hat S sich wegen Körperverletzung strafbar gemacht?

Lösungsvorschlag**A. § 223 I****I. Objektiver Tatbestand**

1. Körperliche Misshandlung (+)
2. Gesundheitsschädigung (+)
3. Kausalität (+)
4. Objektive Zurechnung (+)

II. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz = Wissen und Wollen (+)

III. Rechtswidrigkeit**1. § 32**

- *Hinweis: Das kann man auch viel kürzer feststellen, da es evident ist. Trennen Sie dabei jedoch auf jeden Fall zwischen Notwehr und Nothilfe, um zu zeigen, dass Sie die Unterscheidung kennen. Zu Übungszwecken habe ich es ausgeschrieben:*

a. Notwehr

- *S könnte aufgrund von Notwehr gem. § 32 gerechtfertigt sein. Dafür muss zunächst ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegen. B greift die Willensfreiheit der S an, welche etwa gem. § 241 II geschützt ist. Dies dauert bei den Schlägen als Zeitpunkt der Tat iSd §§ 8, 16 noch an und ist seinerseits nicht gerechtfertigt, so dass eine gegenwärtige und rechtswidrige Notwehrlage vorliegt. Die Notwehrhandlung muss sich als Verteidigungshandlung gegen den Angreifer, also B, richten, jedoch greift S die Rechtsgüter des N an, so dass keine hinreichende Notwehrhandlung vorliegt. S ist nicht gem. § 32 wegen Notwehr gerechtfertigt.*
- *§ 241 II müssen Sie nicht kennen! Sagen Sie einfach so, dass sie geschützt ist, ohne dies mit §§ zu unterlegen, wenn Sie keine kennen. Niemand erwartet von Ihnen, dass Sie den BT kennen – das Suchen würde zudem viel zu viel Zeit in Anspruch nehmen ohne wirklich Punkte zu bringen. Suchen Sie also nicht.*

b. Nothilfe

- *Sie könnte gem. § 32 wegen Nothilfe gerechtfertigt sein. Die Rechtsgüter des L werden jedoch nicht durch ein menschliches Verhalten bedroht, mithin liegt kein Angriff und somit keine Nothilfelage vor. S ist nicht gem. § 32 wegen Nothilfe gerechtfertigt.*
- *Ich trenne hier also Notwehr von der Nothilfe, um aufzuzeigen, dass es etwas anderes ist.*

2. § 34

a. Notstandslage

- gegenwärtige Gefahr?
- *Eine gegenwärtige Gefahr stellt ein Zustand dar, der bei natürlicher Weiterentwicklung der Dinge alsbald in einen Schaden münden wird.*
- Welche Sicht ist maßgeblich?
 - Subjektiv ex-ante: Gefahr (+)
 - Aber: weitet Begriff zu sehr aus; StGB ist auch sonst grundsätzlich objektiv zu betrachten; Irrtumsregeln schützen den Irrenden
 - daher abzulehnen
 - Objektiv ex-ante: Gefahr (-), da B den L auf keinen Fall verletzen wollte – dies war für den sachkundigen Dritten zu wissen
 - Hier ist auf das Urteil eines sachkundigen Dritten abzustellen, der das generelle Erfahrungswissen sowie Sonderwissen hat.
 - Objektiv ex-post: Gefahr (-)
- Gefahr demnach (-)

b. Zwischenergebnis

- § 34 (-)

3. Zwischenergebnis

- Keine Rechtfertigung

IV. Schuld**1. Erlaubnistatumstandsirrtum**

- *S könnte aufgrund eines Erlaubnistatumstandsirrtums schuldlos gehandelt haben. Einem solchem Irrtum unterliegt, wer sich irrig Umstände vorstellt, die ihn gerechtfertigt hätten, wenn sie vorgelegen hätten.*

a. § 32, Nothilfe

- Selbst bei Vorliegen eines Angriffs auf den L scheidet eine Nothilfe mangels Verteidigungshandlung.

b. § 34

- **Notstandslage**
 - **gegenwärtige Gefahr (+)**
 - **für notstandsfähiges Rechtsgut (+)**, Freiheit, Leib, Leben
 - **Notstandslage (+)**
- **Notstandshandlung**
 - **Geeignet (+)**
 - **Nicht anders abwendbar = Erforderlich (+)**

- **Interessensabwägung (+)**
- **Angemessenheit, § 34 S. 2¹**
 - *Formulierungsvorschlag: Die Tat muss ein angemessenes Mittel sein, um die Gefahr abzuwenden; es muss also das rechte Mittel zum rechten Zweck sein. Der Zweck der Lebensrettung ist rechters. Das Mittel könnte jedoch nicht rechters sein, indem S von B genötigt wird, den N zu verprügeln und sich somit nur zu einem Werkzeug des B macht, wobei er auf die Seite des Unrechts tritt. N würde bei Rechtfertigung gem. § 34 sein Notwehrrecht verlieren und wäre diesem Unrecht ausgesetzt. Dies könnte das Vertrauen in die Rechtsordnung erschüttern. Allerdings ist auch zu beachten, dass es eine Solidaritätspflicht der Rechtsgemeinschaft gibt; wie weit diese reichen soll, ist jedoch schwierig zu bestimmen. N hat grundsätzlich nichts mit L, S oder B zu tun und steht in keiner Nähebeziehung, die eine derartige Solidarität zur Duldung mehrerer Verletzungen begründen könnte. Auch wenn das Leben der L bedroht ist, so ist N dennoch schutzwürdig; ihm darf die Möglichkeit der Notwehr nicht versagt werden. Die Tat ist nicht das rechte Mittel, mithin ist die Tat des S nicht angemessen, so dass S im Rahmen dieses Nötigungsnotstandes [Begriff mindestens einmal nennen!] nicht gerechtfertigt ist.*
 - *Andere Ansichten und andere Argumentation natürlich möglich! Wichtig ist, dass Sie das Problem überhaupt sehen und argumentativ lösen – wenn Sie die Rechtswidrigkeit bejahen, müssen Sie den Streit um die Rechtsfolge des ETBI bringen; wenn Sie ihn verneinen (wie hier), geht es mit sonstigen Entschuldigungsgründen weiter. HM ist jedoch wohl, dass der Nötigungsnotstand nicht rechtfertigt, so dass dies vermutlich auch in der Lösungsskizze stehen wird.*

c. Zwischenergebnis

- Erlaubnistatumstandsirrtum (-)
2. § 35 I (-) mangels Gefahr
 3. § 35 II
 - a. **Notstandslage**
 - gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut für sich selbst, einem Angehörigen, § 11 I Nr. 1 lit. a, oder einer sonst nahestehenden Person aus Sicht der S (+)
 - b. **Notstandshandlung**

¹ Zu dem „Nötigungsnotstand“ und einem anderen Formulierungsvorschlag s. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 45. Aufl. 2015, Rn. 663.

- Geeignetheit (+)
- Erforderlichkeit (+)
- Keine Unzumutbarkeit, § 35 I 2 Hs. 1 (+)
 - *Hinweis: Diese doppelte Verneinung („Keine Unzumutbarkeit“) resultiert daraus, dass das Gesetz negativ formuliert ist („Dies gilt nicht, wenn“). Das deutet im Zivilrecht auf eine Beweislastumkehr hin; im Strafrecht zwar nicht, führt aber dazu, dass die doppelte Verneinung rein dogmatisch gesehen richtig ist. Wichtig ist es aber nur in dem sehr guten Punktenbereich.*

c. Subj. Entschuldigungselement

- In vermeintlicher Kenntnis der Gefahrenlage und mit dem Willen zu helfen (+)

d. Unvermeidbarkeit

- § 35 II 1
 - S hätte nichts anderes tun können, um die Situation aufzuklären, daher Unvermeidbarkeit (+)

e. § 35 II 1 (+)

4. Zwischenergebnis

- Schuld (-)

V. Ergebnis

- S ist nicht gem. § 223 I strafbar.

Unterschrift!